



Niederschrift

Gremium: **60. Stadtratssitzung**

Sitzungsdatum: **Dienstag, den 17.12.2024**

Sitzungsort: **Sitzungssaal**

Beginn

öffentlich: 18:01 Uhr

nichtöffentlich: 18:52 Uhr

Ende

öffentlich: 18:52 Uhr

nichtöffentlich: 19:02 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/Vorsitzender:

Förster, Klaus

Mitglieder:

Ammer, Michael
Bergmann, Armin, Dr.
Bögler, Johannes
Böhm, Gabriele
Dangl, Hans-Peter
Eckl, Reinhold
Geiger, Hubert
Geirhos, Lukas
Gschwilm, Martin
Handschuh, Franz
Kaufmann, Franz
Lautenbacher, Claudia
Leiter, Herwig
Ludl, Johanna
Mannes, Edmund
Müller-Weigand, Monika
Naumann, Rainer
Treischl, Katja
Vogl, Florian

Ortssprecher:

Nachtrub, Simon

Spatz, Michael

ab TOP 2

Schriftführer/in:

Mahrle, Ramona

Verwaltung:

Koppel, Fabian

Thierbach, Rainer

Abwesend:

Mitglieder:

Abbenseth, Ernst-Hinrich	entschuldigt
Bürger, Clemens	entschuldigt
Jesske, Helmut	entschuldigt
König, Elisabeth	entschuldigt
Streit-Zach, Miriam	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47(2) - 47(3) GO war gegeben.

Tagesordnung:

Die Sitzung war öffentlich.

Ab Punkt 6 - 9 wurde gemäß Art. 52 Abs. 2 GO die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Öffentliche Sitzung:

- 1 . Berichterstattung
- 1.1 . Auftragsvergaben der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 26.11.2024
- 1.2 . Sitzungstermine Januar 2025
- 2 . "Aktivierung" der EVB Energieversorgung GmbH
- 3 . Änderung Gesellschaftsvertrag & Satzung EVB Netze GmbH & Co. KG
- 4 . Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der 59. Sitzung vom 26.11.2024
- 5 . Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Klaus Förster eröffnet die Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Gegen Form und Inhalt der Ladung werden keine Einwände erhoben.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1	Berichterstattung
--------------	--------------------------

TOP 1.1	Auftragsvergaben der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 26.11.2024
----------------	---

Sachverhalt:

Energetische Dachsanierung Verwaltungsgebäude SWB

Der Stadtrat beschließt die Beauftragung der Firma Holzbau Reiter und Rohrer GmbH aus 86507 Oberottmarshausen, auf der Grundlage ihres Angebotes vom 30.10.2024 mit den Arbeiten der energetischen Dachsanierung des Verwaltungsgebäudes SWB. Die Vergabesumme beträgt 162.515,33 € brutto.

Herstellung und Erneuerung der Wassergrundstücksanschlüsse 2025

Der Stadtrat beschließt die Beauftragung der Firma Strommer Tiefbau GmbH aus Schongau auf der Grundlage ihres Angebotes vom 25.10.2024 mit den Leitungsbauarbeiten für die Maßnahme „Herstellung und Erneuerung der Wassergrundstücksanschlüsse 2025“. Die Vergabesumme beträgt brutto 345.736,71 € (netto 290.535,05 €).

TOP 1.2**Sitzungstermine Januar 2025**Sachverhalt:

Für den Monat Januar 2025 sind folgende Sitzungstermine vorgesehen:

Dienstag,	den 14.01.2025	Bauausschuss
Dienstag,	den 21.01.2025	Hauptausschuss
Dienstag,	den 28.01.2025	Stadtrat

Die Termine sind vorläufig, zur jeweiligen Sitzung ergeht noch eine eigene Einladung.

TOP 2	"Aktivierung" der EVB Energieversorgung GmbH
--------------	---

Sachverhalt:

Auf die Stadtratssitzung vom 26.11.2024 wird Bezug genommen.

Die Kanzlei BBH stellt in der heutigen Sitzung die Gesellschaftervereinbarung und die Satzung der EVB Energieversorgung GmbH vor. Die Dokumente sind der Anlage zu entnehmen.

Herr Rechtsanwalt Klewar von der Kanzlei BBH stellt den Sachverhalt vor und erläutert hierzu, dass juristisch sowohl eine 49% zu 51% Beteiligung möglich ist als auch umgekehrt oder 50% zu 50%. Im Entwurf der Gesellschaftsvereinbarung wurde bewusst eine Beteiligung mit 49% zu 51% (also eine Minderheit für die Stadt Bobingen) vorgeschlagen um Ausschreibungspflichten zu vermeiden. Der Stadt Bobingen entsteht steuerlich kein Nachteil, wenn diese nicht die Mehrheit hat. Er erklärt weiter, dass die Satzung und auch der Gesellschaftsvertrag der EVB Energieversorgung GmbH weitgehend auf Einstimmigkeit setzt, daher ist eine Mehrheit nicht so wichtig wie bei einer privaten Gesellschaft, bei der eine Partei die andere majorisieren kann. Im Falle der EVB Energieversorgung soll eine GmbH anstatt, wie bei der EVB Netze, eine GmbH und Co. KG gegründet werden da steuerlich nichts dagegen spricht die einfachere Gesellschaft zu gründen und dadurch nur jeweils eine Gesellschafterversammlung und nur einen Jahresabschluss benötigen. Hierdurch werden Kosten und Aufwand gespart. Ein steuerlicher Querverbund wird nicht benötigt. Der einzige Nachteil bei der GmbH ist, dass bei Transaktionen immer ein Notar erforderlich ist. Das ist in diesem Fall jedoch zu vernachlässigen, da in dieser Gesellschaft keine Transaktionen erforderlich sind. Im Vorfeld bestand der Wunsch seitens der Stadt Bobingen, einen 6. Sitz im Aufsichtsrat zu bestimmen, das ist im Entwurf der Satzung bereits berücksichtigt worden und steht so zur Abstimmung. Er weist darauf hin, dass die jeweiligen Verträge nicht immer neu ausgearbeitet werden. Diese beruhen auf Vertragsvorlagen von anderen Kommunen. Dies liegt zum einen daran, dass es natürlich Arbeit erspart. Wichtiger ist jedoch, dass die Energie Schwaben Verträge mit vielen Kommunen hat und wenn sich diese jeweils erheblich unterscheiden würden, wäre das für die Energie Schwaben nicht praktikabel. Daher arbeitet man auf Basis einer Vorlage einen Vertrag aus, der wenige Unterschiede zu derer anderer Kommunen aufweist und mit dem beide Seiten gut leben können. Die Vorlage wurde für eine andere, nicht namentlich genannte, Kommune in Schwaben aufgesetzt. Beauftragt wurde der Vertragsentwurf durch die Kommune, daher kann er, wegen der Schweigepflicht, keinen Namen nennen. Dieser Vertrag wurde zugunsten der Kommune und gegen die Energie Schwaben aufgesetzt. Der für die Stadt Bobingen entworfene Vertrag unterscheidet sich in zwei Punkten von der Vorlage. Zum einen den Aufsichtsrat betreffend, da die Stadt Bobingen in diesem 6 Sitze wünscht. Zum anderen hinsichtlich der Change of Control Klausel. Das bedeutet, wenn sich die Kontrolle über die Energie Schwaben durch einen Kauf eines anderen Unternehmens ändern würde, dann hat die EVB Netze das Recht die Gesellschaft an sich zu ziehen. Dieses Recht wurde in die Gesellschaftervereinbarung übernommen. Damit wird gewährleistet, dass die gleichen Schutzmechanismen, die bei der EVB Netze gelten auch bei der EVB Energieversorgung gelten.

Der Vorsitzende erklärt ergänzend, dass er seit mindestens 10 Jahren nicht erlegt hat, dass eine Abstimmung bei der EVB nicht einstimmig war. Daher sieht er persönlich kein Problem in einer 49% zu 51% Minderheit. Er ist auch der Meinung, dass es einen Vorteil darstellt, nicht ausschreiben zu müssen. Des Weiteren erläutert er, dass es für einige Entscheidungen eine Dreiviertelmehrheit braucht, in solch einem Fall müssten Aufsichtsräte der Stadt gegen die anderen stimmen um keine Mehrheit zu erreichen. Diese Möglichkeit sieht er als sehr abstrakt an. Konsequenterweise regt er an, dass, wenn in diesem Fall die Entscheidung auf 6 Aufsichtsräte der Stadt Bobingen fällt, dann muss dies auch bei der EVB Netze ergänzt werden.

StR Handschuh gibt zu verstehen, dass sich seine Partei sehr darüber freut, dass dieses Projekt zum Abschluss gebracht wird. Ebenfalls sieht er es als gute Möglichkeit hier künftige Betätigungsfelder zu erarbeiten. Die Erfahrungen des Vorsitzenden, den Aufsichtsrat der EVB Netze und die Zusammenarbeit mit Energie Schwaben betreffend kann er nur bestätigen. Die Energie Schwaben empfindet er als Vertrauenswürdig und als verlässlichen Partner. Seine Partei vertritt zwar die Auffassung, dass 51% immer besser sind als 49%, jedoch kann seine Partei den genannten Vorteilen bei der Ausschreibung durchaus etwas abgewinnen und daher sieht er kein Problem in einer 49% zu 51% Aufteilung. Des Weiteren äußert er den Wunsch, dass, das was in einer vergangenen Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung besprochen wurde, den Photovoltaikausbau an Straßennahen Flächen betreffend, zügig in die Agenda der neuen Gesellschaft aufzunehmen.

Der Vorsitzende erwidert, dass eine Aufnahme in die Agenda der neuen Gesellschaft, den Photovoltaikausbau betreffend, bereits beschlossen wurde.

StR Geirhos möchte wissen, aus welchen Gründen der steuerliche Querverbund durch die Verwaltung abgelehnt wurde. Er vertritt die Auffassung, dass ein steuerlicher Querverbund potentiell profitabel ist.

Der Vorsitzende antwortet, dass der Grund hierfür ist, dass die Stadt Bobingen keine Grundlage hierfür hat. Als Beispiel hierfür nennt er Photovoltaikanlagen die bei den Stadtwerken veranlagt wären. Da die Stadt Bobingen nicht über etwas Derartiges verfügt, gibt es nichts, bei dem man einen steuerlichen Querverbund herstellen könnte.

Herr Rechtsanwalt Klewar ergänzt, dass ein Querverbund erstmal Verluste braucht, die verrechnet werden können. Diese müssen höher sein, als das, was ohnehin verrechnet werden kann. Wenn die Verluste bereits im Querverbund der EVB Netze abgerechnet wurden können diese der EVB Energieversorgung ohnehin nicht mehr dienen.

StR Leiter ist der Meinung, dass die Stadt Bobingen mit dieser Gesellschaft auf dem richtigen Weg ist um sich den Herausforderungen der Zukunft zu stellen. Dies die konsequente Fortsetzung des Weges, den die Stadt Bobingen vor einiger Zeit eingeschlagen hat. Was die Anteile betrifft hält er die Energie Schwaben für einen absolut vertrauenswürdigen Partner mit dem die Stadt Bobingen schon seit vielen Jahren zusammenarbeitet und daher kann er mit den 49% leben, insbesondere wenn dies auch noch Ausschreibungsvorteile mit sich bringt. Eine gerechte Verteilung der Aufsichtsratspositionen an die 5 Fraktionen begrüßt er.

StR Mannes schließt sich den Vorrednern, insbesondere StR Handschuh an und drückt seine Freude darüber aus, dass damit ein lange gehegter Wunsch, so kurz vor Weihnachten, in Erfüllung geht.

StR Ammer führt aus, dass Herr Rechtsanwalt Klewar anfangs ausgeführt hat, dass der Vertrag der hier als Vorlage diente eher für die beauftragende Gemeinde aufgesetzt wurde. Da in diesem Fall die Energie Schwaben der Auftraggeber ist, vermutet er, dass der hier vorgestellte Vertrag eher für die Energie Schwaben aufgesetzt wurde. Daher möchte er wissen, wie das mit für die Kanzlei vertretbar ist.

Herr Rechtsanwalt Klewar erklärt, dass sich die Kanzlei vorab durchaus gefragt hat ob hier ein Interessenkonflikt vorliegt wenn die Kanzlei den Auftrag der Energie Schwaben annimmt, wenn auf der anderen Seite die Stadt Bobingen steht. Da die Kanzlei das sehr ernst nimmt wurde eine sogenannte erweiterte Kollisionskontrolle durchgeführt. Wäre die Kanzlei in dieser zu dem Schluss gelangt, dass hier konträre Interessen vorliegen, dann hätte diese den Auftrag abgelehnt. In diesem Fall liegt zwar ein formaler Interessensgegensatz vor, jedoch gibt es vor allem einen Interessensgleichlauf dahingehend, dass beide Parteien eine funktionierende Gesellschaft haben möchte und, dass möglichst Konflikte und lange Verhandlungen vermeiden möchte. Den eigentlichen Interessensgegensatz, sieht er ehrlicherweise eher in Form von, Energie Schwaben und Stadt Bobingen auf der einen Seite und Fugger auf der anderen Seite. Hier müssen in Zukunft, wenn die Gesellschaft gegründet ist harte Verhandlungen geführt werden.

StR Naumann empfindet es auch als einen Beweis der Vertrauensbasis, dass die selbe Kanzlei wieder beauftragt wird.

StR Geirhos möchte wissen, wie die nächsten Schritte personell, wer die Geschäftsführer werden und welches die Top 3 Projekte für den Anfang sind.

Der Vorsitzende erwidert, dass die Geschäftsführer sowohl von Energie Schwaben als auch von uns vorgeschlagen werden. Beim Vorschlag der Stadt Bobingen muss der Stadtrat natürlich noch darüber abstimmen. Weiter führt er aus, dass bereits über ein Projekt bestimmt wurde, dass es aufgenommen werden soll. Das betrifft die Photovoltaik-Anlagen an den Grünflächen neben den Straßenflächen. Weitere Projekte müssen erst abgesprochen werden. Diese werden aber neben der Beteiligung an der Windenergie sicherlich ein weiterer Ausbau von Photovoltaik-Anlagen im Allgemeinen und auch auf Dachflächen sein. Im Detail muss darüber aber natürlich nach der Gründung gesprochen werden.

Herr Rechtsanwalt Klewar ergänzt, dass die weiteren formalen Schritte, die heutige Beschlussfassung zur Gründung der GmbH, eine Prüfung ob Gremienvorbehalte bei der Energie Schwaben ausgeräumt werden müssen und eine anschließende notarielle Beglaubigung sind. Alles in allem kann es daher noch etwas dauern, bis alles umgesetzt ist. Wahrscheinlich ist die Gesellschaft dann im März/April gegründet, was allerdings natürlich nicht heißt, dass das ein oder andere Projekt nicht schon mal vorbereitet werden kann.

Ortssprecher Spatz kommt zur Sitzung.

Beschluss:

1. Der Stadtrat stimmt der Gesellschaftervereinbarung und der Satzung der EVB Energieversorgung GmbH zu.
2. Der Stadtrat ermächtigt den Ersten Bürgermeister alle Erklärungen abzugeben, die für die Gründung der Gesellschaft erforderlich sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0

11.12.2024



BECKER BÜTTNER HELD

GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG

Zwischen

der Stadt Bobingen, Rathausplatz 1, 86399 Bobingen,

im Folgenden „**Stadt**“ genannt,

und

der energie schwaben gmbh, Bayerstraße 43, 86199 Augsburg,

im Folgenden „**energie schwaben**“ genannt,

gemeinsam im Folgenden „**Parteien**“ genannt,

wird nachfolgende Gesellschaftervereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Parteien beabsichtigen, über eine gemeinsame Gesellschaft, die EVB Energieversorgung Bobingen GmbH, (im Folgenden „**Gesellschaft**“) u.a. Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu entwickeln, zu errichten und zu betreiben. An dieser Gesellschaft soll die Stadt Anteile in Höhe von 49 % und die energie schwaben Anteile in Höhe von 51 % halten.

Die Parteien haben im Juli 2023 zusammen mit der Fürst Fugger Zentralverwaltung und der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG eine Absichtserklärung unterzeichnet, die die Planung, den Bau und den Betrieb von bis zu zehn Windenergieanlagen in den Wäldern der Familie Fugger im Gebiet der Stadt umfasst. Die Absichtserklärung ist als **Anlage 1** Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Thüga Erneuerbare Energien hat sich inzwischen aus dem Projekt zurückgezogen, die Parteien und die Familie Fugger möchten das Projekt aber nach wie vor umsetzen.

Mit dieser Vereinbarung beabsichtigen die Parteien, ihre Zusammenarbeit in der gemeinsam geführten Gesellschaft zu regeln.

Zu diesem Zweck wird nachfolgende Gesellschaftervereinbarung geschlossen:



11.12.2024



BECKER BÜTTNER HELD

§ 1 Anteilsübertragung, Gesellschaftsvertrag, Anpassungspflichten

- (1) Die energie schwaben hat am 21.12.2012 die Gesellschaft als Vorratsgesellschaft unter der Firma „EVB Energieversorgung Bobingen Verwaltung GmbH“ gegründet. Die Gesellschaft wurde unter HRB 27615 ins Handelsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
- (2) Die Anteile der Gesellschaft befinden sich im Besitz der EVB Energieversorgung Bobingen GmbH & Co. KG (HRA 17814 AG Augsburg), deren Komplementärin die Gesellschaft ist (Einheits-KG). Die einzige Kommanditistin der Einheits-KG ist die energie schwaben.
- (3) Die Anteile an der Gesellschaft sollen zu 51 % an die energie schwaben und zu 49 % an die Stadt verkauft werden. Der Kaufpreis entspricht dem Anteil am Stammkapital der Gesellschaft (€ 25.000,-). Die energie schwaben garantiert, dass die Gesellschaft frei von Verbindlichkeiten abgesehen von dem Gründungsaufwand ist und auch keine Verbindlichkeiten der Einheits-KG bestehen, für die die Gesellschaft haftet.
- (4) Nach dem Vollzug des Verkaufs der Anteile soll die Gesellschaft aus der Einheits-KG als Komplementärin ausscheiden mit der Folge, dass die energie schwaben letzter verbleibender Gesellschafter der Einheits-KG wäre und deshalb die Einheits-KG ohne Liquidation beendet wird und ihr Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die energie schwaben übergeht (Anwachsung).
- (5) Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, die Firma der Gesellschaft in „EVB Energieversorgung Bobingen GmbH“ und den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft entsprechend dem als **Anlage 2** beigefügten Entwurf zu ändern. Zukünftige Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages zulässig.
- (6) Bei Widersprüchen zwischen dem Gesellschaftsvertrag und dieser Gesellschaftervereinbarung haben die Regelungen der Gesellschaftervereinbarung – soweit gesetzlich zulässig – Vorrang. Die Parteien verpflichten sich bereits jetzt, die Regelungen des Gesellschaftsvertrages in einem solchen Fall – soweit notwendig – entsprechend anzupassen.

11.12.2024



BECKER BÜTTNER HELD

§ 2 Eigenkapitalausstattung, Finanzierung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die Gesellschaft stets mit hinreichend Eigen- und Fremdkapital auszustatten, damit diese in der Lage ist, die ihr durch diese Gesellschaftervereinbarung, den Gesellschaftsvertrag und weitere Verträge zwischen den Parteien zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, erfolgt die Finanzierung durch die Gesellschafter anteilig entsprechend der Anteile am Stammkapital.
- (2) Die zukünftige Finanzierung werden die Parteien im Rahmen der Finanzplanung einvernehmlich abstimmen.

§ 3 Vertragsverhältnisse, Leistungen der Parteien

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass die Gesellschaft bis auf weiteres kein eigenes Personal beschäftigen wird. Die Gesellschaft wird sich stattdessen der Möglichkeiten und Leistungen ihrer Gesellschafter bedienen. Die Gesellschaft wird den Geschäftsführern keine Vergütung für die Geschäftsführung zahlen, die Tätigkeit wird durch das jeweilige Anstellungsverhältnis mit den Parteien bzw. deren verbundenen Unternehmen abgegolten. Wenn zukünftig die Gesellschaft eigenes Personal beschäftigen soll, entscheidet darüber die Gesellschafterversammlung nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Die Gesellschaft kann im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen Verträge mit den Parteien abschließen, die einen Leistungsaustausch begründen. Die Bedingungen solcher Verträge sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen und an sich ändernde Rahmenbedingungen anzupassen. Bei der Vertragsgestaltung und Vertragserfüllung sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Die Dienstleistungen sollen jeweils dem Stand der Technik, den Anforderungen des Wettbewerbs und den Grundlagen der Zusammenarbeit der Parteien entsprechen.
 - b) Leistungsart und -umfang sowie das durch die Gesellschaft geschuldete Entgelt sind einvernehmlich unter Einbindung der Parteien zu bestimmen. Die Entgeltgestaltung erfolgt nach Marktüblichkeit (Drittvergleich).

11.12.2024



BECKER BÜTTNER HELD

- (3) Dienstleistungen, welche die Parteien in Erfüllung gesellschaftsvertraglicher Förderungspflichten und/ oder in Erfüllung von Förderungspflichten aus dieser Vereinbarung für die Gesellschaft erbringen, werden auf Basis der marktüblichen Sätze vergütet.

§ 4 Gleichlauf von Zusammenarbeit und Gesellschafterstellung

- (1) Die Rechtsverhältnisse betreffend die Gesellschaft basieren auf einem Gleichlauf von gesellschaftsrechtlicher Beteiligung und dieser Gesellschaftervereinbarung. In keinem Fall sollte ein Gesellschafter nur an der Gesellschaft beteiligt sein, ohne dass er auch Vertragspartei dieser Gesellschaftervereinbarung ist oder von einer Vertragspartei dieser Gesellschaftervereinbarung unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird (im Folgenden „Gleichlauf“).
- (2) Die Parteien verpflichten sich, stets auf eine Aufrechterhaltung des Gleichlaufs hinzuwirken. Soweit der Gleichlauf trotzdem beeinträchtigt wird, verpflichten sich die Parteien, unverzüglich durch Vornahme der erforderlichen Rechtshandlungen an der Wiederherstellung des Gleichlaufs mitzuwirken.

§ 5 Laufzeit und Ende der Zusammenarbeit

Die Laufzeit dieser Gesellschaftervereinbarung beginnt mit ihrer Unterzeichnung und ist abgeschlossen für die Dauer der gemeinsamen Beteiligung an der Gesellschaft. Während der Vertragslaufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

§ 6 Sonderkündigungsrechte

- (1) Die Zusammenarbeit respektive diese Gesellschaftervereinbarung kann von den Parteien außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden (im Folgenden auch „Sonderkündigungsrecht“). Das Sonderkündigungsrecht kann binnen eines Jahres nach Kenntnisnahme von dem das Sonderkündigungsrecht begründenden Umstand mit angemessener Frist zum Monatsende durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Partei ausgeübt werden. Die Parteien sind berechtigt, das Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von bis zu einem Jahr zum Monatsende auszuüben.
- (2) Ein Sonderkündigungsrecht besteht für die Stadt insbesondere im Falle eines anzeigepflichtigen Kontrollwechsels nach Abs. (3).



BECKER BÜTTNER HELD

11.12.2024

- (3) Ändert sich die unmittelbare Kontrolle über die energie schwaben, so hat sie diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (im Folgenden „**anzeigepflichtiger Kontrollwechsel**“). Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel ist erfüllt, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die energie schwaben im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erlangt. Insbesondere fallen hierunter:
- a) der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile an der energie schwaben auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - b) der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle an der energie schwaben im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen.
- (4) Wenn die Stadt ihr Sonderkündigungsrecht nach Absatz (2) ausübt, bietet die energie schwaben der Stadt den Erwerb ihrer Geschäftsanteile an der Gesellschaft an (im Folgenden „**Übernahmeoption**“). Der Kaufpreis für die Anteile bestimmt sich nach dem anteiligen Unternehmenswert bezogen auf den zu übertragenden Geschäftsanteil. Der Unternehmenswert ist nach dem Standard IDW S1 zu ermitteln. Wenn sich die Parteien nicht auf einen Kaufpreis einigen können, wird der Kaufpreis verbindlich von einem Wirtschaftsprüfer bestimmt. Können sich die Parteien nicht auf die Person des Wirtschaftsprüfers einigen, wird der Wirtschaftsprüfer verbindlich vom Präsidenten der IHK Schwaben bestimmt. Bestätigt der Wirtschaftsprüfer hinsichtlich der Höhe des Kaufpreises die Auffassung einer Partei, trägt die andere Partei die Kosten der Bewertung. Ansonsten tragen die Parteien die Kosten der Bewertung durch den Wirtschaftsprüfer zu gleichen Teilen.
- (5) Das Sonderkündigungsrecht und die Übernahmeoption bestehen nicht bei konzerninternen Umstrukturierungen. Eine konzerninterne Umstrukturierung liegt dann vor, wenn das Unternehmen, das die Kontrolle über die energie schwaben erlangt, seinerseits von einem Unternehmen kontrolliert wird, das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages ein verbundenes Un-

11.12.2024



BECKER BÜTTNER HELD

ternehmen der energie schwaben im Sinne von §§ 15 ff. AktG ist. Eine konzerninterne Umstrukturierung liegt insbesondere auch bei einem mittelbaren oder unmittelbaren Kontrollerwerb durch die Thüga AG oder die Stadt Augsburg vor, beispielsweise im Falle der Aufhebung des bestehenden Entherrschungsvertrages.

§ 7 Endschäftsbestimmungen

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, einzelne oder alle zwischen der Gesellschaft und den Parteien bestehenden Verträge im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit – gleich aus welchem Grund – mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum 31.12. eines Jahres schriftlich zu kündigen.

§ 8 Vertraulichkeit und Loyalität

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die Regelungen dieser Gesellschaftervereinbarung geheim zu halten und Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen. Dies gilt nicht gegenüber Behörden, soweit eine Offenbarung aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist. Die vorbenannte Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt gleichermaßen für die jeweiligen Mitarbeiter der Parteien sowie den Mitgliedern der zuständigen Organe der Parteien. Veröffentlichung und Bekanntmachung über die Zusammenarbeit werden gemeinsam abgestimmt. Die Parteien werden sich nur nach Rücksprache mit der jeweils anderen Partei und deren Zustimmung zum Inhalt dieser Gesellschaftervereinbarung, des Gesellschaftsvertrages und weiterer Vereinbarungen öffentlich äußern.
- (2) Dritte in diesem Sinne sind nicht solche Unternehmen, an denen eine der Parteien mehrheitlich beteiligt ist oder die an den Parteien eine mehrheitliche Beteiligung halten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung ist jedoch auf diese zu erstrecken. Dritte sind für die energie schwaben ebenfalls nicht die Stadt Augsburg, die Stadtwerke Augsburg Holding GmbH und die Stadtwerke Augsburg Energie GmbH.
- (3) Ist eine Weitergabe von Informationen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung aus diesem Vertrag oder der zu seiner Ausführung geschlossenen Verträge

11.12.2024



BECKER BÜTTNER HELD

unumgänglich, so darf diese nur erfolgen, wenn sich der die Information erhaltende Dritte seinerseits zur Geheimhaltung verpflichtet, wofür die die Information weitergebende Partei dieses Vertrages verantwortlich ist.

- (4) Die Weitergabe an gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen ist zulässig.

§ 9 Haftung und Höhere Gewalt

- (1) Die Parteien haften untereinander für Verletzungen dieser Gesellschaftervereinbarung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Parteien und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- (2) Sollten die Parteien durch Ereignisse, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegen (Höhere Gewalt), an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die betroffenen Verpflichtungen, bis diese Ereignisse und ihre Folgen beseitigt sind. Die Parteien werden jedoch dafür Sorge tragen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich nachkommen können.

§ 10 Vertragshierarchie, Anpassungspflichten und salvatorische Klausel

- (1) Bei Auslegungsfragen betreffend alle zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Umsetzung der Zusammenarbeit bestehenden Verträge hat diese Gesellschaftervereinbarung Vorrang.
- (2) Soweit Änderungen dieser Gesellschaftervereinbarung oder sonstiger zwischen den Parteien bestehender Verträge oder neuer Verträge zwischen der Gesellschaft und den Parteien aufgrund zwingender öffentlich-rechtlicher Vorschriften zukünftig erforderlich werden, verpflichten sich die Parteien zur Änderung der betroffenen bzw. zum Abschluss neuer Verträge.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen des

11.12.2024



BECKER BÜTTNER HELD

jeweiligen Vertrages nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die ihnen im Ergebnis möglichst gleichkommende Wirkung haben. Im Falle einer Lücke gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, von der unter Berücksichtigung des Vertrages im Übrigen anzunehmen ist, die Parteien hätten sie vereinbart, wären sie sich der Lücke bewusst gewesen.

§ 11 Schriftform und Gerichtsstand

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Das gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Gesellschaftervereinbarung und der Zusammenarbeit ist Augsburg, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) Anlagen dieser Gesellschaftervereinbarung werden Bestandteil dieses Vertrages. Die Anlagen 1 und 2 wurden verlesen.

§ 12 Kosten und Abschriften

Beglaubigte Abschriften erhalten

die Vertragsteile,
das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle –,
Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH, z.
Hd. Herrn Rechtsanwalt Klewar, München.

Die Kosten dieser Urkunde tragen die Parteien im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft.

Vorgelesen vom Notar,
von den Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben

11.12.2024



BECKER BÜTTNER HELD

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Absichtserklärung (Stand 18.07.2023)
- Anlage 2** Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft

Entwurf

NOTARIELLE BEURKUNDUNG ERFORDERLICH

11.12.2024

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER EVB ENERGIEVERSORGUNG BOBINGEN GMBH

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

EVB Energieversorgung Bobingen GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Bobingen.

§ 2 Unternehmensgegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Produktion und die Bereitstellung/Beschaffung sowie die Abgabe von Energie im Stadtgebiet von Bobingen, insbesondere

- a) die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Energie;
- b) der Absatz der gewonnenen/bezogenen Energie;
- c) die Beteiligung an Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Energie;
- d) die Steigerung der Energieeffizienz und Förderung von Energieeinsparung;
- e) die Beratung und Planung in Fragen der Energiegewinnung, -verteilung und -einsparung sowie
- f) die Vornahme aller hiermit im Zusammenhang stehender Geschäfte.

Gegenstand des Unternehmens sind darüber hinaus die Produktion und die Bereitstellung/Beschaffung sowie die Abgabe von Energie außerhalb des Stadtgebiets von Bobingen, soweit das nach Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GO zulässig ist.

Energie im Sinne dieses Vertrages sind insbesondere Elektrizität und Wärme.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstands geeignet oder nützlich erscheinen und nach Art. 87 GO zulässig sind. Sie kann sich hierbei unter Beachtung von Art. 92 GO insbesondere anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen

11.12.2024

beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

- (3) Die Gesellschaft hat die Wirtschaftsgrundsätze gemäß Art. 86 ff. GO, insbesondere Art. 94 GO, zu beachten.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünf- undzwanzigtausend).
- (2) Am Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:
- a) Die Stadt Bobingen (nachfolgend „**Stadt**“) hält einen Geschäftsanteil (Geschäftsanteil Nr. 1) im Nennbetrag von € 12.250 (in Worten: Euro Zwölftausendzweihundertfünfzig), also **49 %** des Stammkapitals.
 - b) Die energie schwaben gmbh, Augsburg (nachfolgend „**energie schwaben**“), hält einen Geschäftsanteil (Geschäftsanteil Nr. 2) im Nennbetrag von € 12.750 (in Worten: Euro Zwölftausendsiebenhundertfünfzig), also **51 %** des Stammkapitals.
- (3) Das Stammkapital ist vollständig in bar eingezahlt.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) Geschäftsführung,
- b) Aufsichtsrat und
- c) Gesellschafterversammlung.

11.12.2024

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer; grundsätzlich sollen zwei Geschäftsführer bestellt werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (3) Die Gesellschafter sind jeweils berechtigt, einen Geschäftsführer zur Bestellung durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. Der jeweils andere Gesellschafter kann den Vorschlag ablehnen, wenn begründete Zweifel an der fachlichen und persönlichen Eignung des vorgeschlagenen Geschäftsführers bestehen. Die Gesellschafter können die von ihnen benannten Geschäftsführer jederzeit abberufen.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf, soweit in den gesetzlichen Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. (1) AktG;
 - b) Gründung und Errichtung von Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen, Betrieben und Betriebsteilen, Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile hiervon;
 - c) Erteilung und Entzug von Prokura und Handlungsvollmachten.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf, soweit in den gesetzlichen Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte;
 - b) der Abschluss aller die Gesellschaft verpflichtenden Verträge mit einem

11.12.2024

Wert von mehr als € 25.000,00 netto (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;

- c) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und prozessbeendende Handlungen und Erklärungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) übersteigt;
 - d) Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen, Schuldbeitritten, Patronatserklärungen oder anderen Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter;
 - e) Abschluss und Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen, sofern im Einzelfall ein höheres Entgelt als jährlich € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) vereinbart wird oder in denen eine längere Kündigungsfrist als sechs Monate vorgesehen ist;
 - f) Gewährung von Tantiemen, Pensionszusagen und Boni.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann durch Einzelanweisung oder Erlass einer Geschäftsordnung weitere Geschäfte von ihrer vorherigen Zustimmung oder von der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig machen.

11.12.2024

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige – auch elektronische – Stimmabgabe gefasst werden, wenn alle Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter der Art der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich, sofern alle Gesellschafter der Beschlussfassung zustimmen.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, falls sich aus dem Gesetz oder diesem Vertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Die Beschlussfassung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen für die folgenden Beschlussgegenstände:
 - a) Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu Maßnahmen der Geschäftsführung nach § 5 Abs. (4);
 - b) Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Übertragung von Geschäftsanteilen nach § 15;
 - c) Einziehung von Geschäftsanteilen nach § 17;
 - d) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - e) die Auflösung oder die Fortsetzung der Gesellschaft;
 - f) die Änderung der Rechtsform;
 - g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
 - h) die Verfügungen über das Anlagevermögen der Gesellschaft im Ganzen oder zu einem wesentlichen Teil;
 - i) der Erlass einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplans für die Geschäftsführung.
- (4) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme.

§ 7 Organisation der Gesellschafterversammlung

11.12.2024

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist alleine einberufungsbefugt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates und die Wahl des Abschlussprüfers.
- (3) Im Übrigen ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Jeder Gesellschafter kann die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen.
- (4) Die Versammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nichts anderes vereinbaren.
- (5) Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Mitteilung über Ort, Zeit, Tag und Übersendung der Tagesordnung. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsmäßig geladen und mindestens 75 % des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsmäßiger Ladung beschlussunfähig, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (7) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Erste Bürgermeister der Stadt.
- (8) Die Geschäftsführung hat an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, soweit die Gesellschafter nichts anderes beschließen.
- (9) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Der Inhalt der Niederschrift soll den Gesellschaftern nach der Sitzung innerhalb von vier Wochen in Textform übermittelt werden.

11.12.2024

- (10) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach vorstehend genannter Niederschrift schriftlich zu Händen der Geschäftsführung geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft diese der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Änderungsmitteilung ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren sechs Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt und etwaige Mängel als geheilt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von der Stadt entsandt. Zwei Mitglieder werden von der energie schwaben entsandt. Die Stadt stellt den Aufsichtsratsvorsitzenden; die energie schwaben dessen Stellvertreter. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des jeweiligen Gesellschafters an die Geschäftsführung.
- (2) Ein Mitglied des Aufsichtsrats scheidet aus dem Aufsichtsrat aus,
- a) falls das jeweilige Mitglied sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegt, wobei die Amtsniederlegung mit einer Frist von einem (1) Monat zu erklären ist, eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig;
 - b) falls das jeweilige Mitglied durch den Gesellschafter abberufen wird, der die Entsendung vorgenommen hat, was jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist; die Abberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des jeweiligen Gesellschafters an die Geschäftsführung;
 - c) falls ein Mitglied bei seiner Entsendung Mitglied des Stadtrates der Stadt war, mit dem Ausscheiden dieses Mitglieds aus dem Stadtrat.
- (3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, ist von demjenigen Gesellschafter, der das ausgeschiedene Mitglied entsandt hatte, unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden.
- (4) Die Beschlussfassung des Aufsichtsrates erfolgt grundsätzlich in Aufsichtsratssitzungen. Beschlüsse können auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige – auch elektronische – Stimmabgabe gefasst werden; Voraussetzung dafür ist, dass alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Mitglied der Art

11.12.2024

der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich, sofern alle Mitglieder der Beschlussfassung zustimmen.

- (5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, falls sich aus dem Gesetz oder diesem Vertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Die Beschlussfassung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen für die folgenden Beschlussgegenstände:
 - a) Feststellung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans nach § 9 Abs. (1) lit. d).
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abweichend davon haben die von der energie schwaben entsandten Aufsichtsratsmitglieder je drei Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit des Vorsitzenden die Stimme des Stellvertreters.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung des Jahresabschlusses nach § 11 Abs. (3);
 - b) Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 5 Abs. (5) oder Abs. (6) dieses Vertrages;
 - c) Aussprache von Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung zur Ergebnisverwendung nach § 12 Abs. (1);
 - d) Feststellung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans nach Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO
- (2) Im Übrigen ist § 52 GmbHG anzuwenden, soweit in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen werden.

§ 10 Organisation des Aufsichtsrates

- (1) Die Aufsichtsratssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder durch einen von ihm beauftragten Geschäftsführer einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zu einer Sitzung zusammen. Im Übrigen ist eine Sitzung einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der

11.12.2024

Gesellschaft liegt.

- (3) Die Sitzungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Mitteilung über Ort, Zeit, Tag und Übersendung der Tagesordnung. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig geladen wurden und mindestens fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des Stellvertreters und einschließlich eines Mitglieds, das von der energie schwaben entsandt wurde, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat trotz ordnungsmäßiger Ladung beschlussunfähig, so ist eine zweite Sitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder sowohl zur ersten als auch zur zweiten Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (6) Den Vorsitz in der Aufsichtsratssitzung führt der Aufsichtsratsvorsitzende.
- (7) Die Geschäftsführung hat an der Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- (8) Über jede Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Aufsichtsratssitzung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Der Inhalt der Niederschrift soll den Mitgliedern nach der Sitzung innerhalb von vier Wochen in Textform übermittelt werden.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich, der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich, zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken. Den Städten Bobingen und Augsburg und den für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörden sind die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen

11.12.2024

Prüfungsbefugnisse einzuräumen.

- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemeinsam mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 171 Abs. 1 Satz 2 AktG ist nicht anzuwenden; jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann verlangen, dass der Wirtschaftsprüfer an der Sitzung des Aufsichtsrates teilnimmt und über die Prüfung berichtet.
- (4) Die Geschäftsführung hat nach Abschluss der Prüfung durch den Aufsichtsrat den Gesellschaftern unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrates sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschafter können beschließen, das Jahresergebnis ganz oder teilweise auf neue Rechnung vorzutragen oder das Jahresergebnis, zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags sowie eines in die Gewinnrücklage eingestellten Betrags, auszuschütten.
- (2) Ein zur Ausschüttung kommender Betrag ist unter den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

§ 13 Leistungen an Gesellschafter

- (1) Außerhalb einer ordnungsgemäßen Gewinnverteilung darf die Gesellschaft keinem Gesellschafter oder diesem nahestehenden Personen Vermögensvorteile zuwenden, die ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis haben.
- (2) Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen.
- (3) Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.
- (4) Wenn durch bestandskräftige oder rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörden oder eines Finanzgerichts ein Verstoß gegen Abs. (1) oder (2) festgestellt wird, wird diese Feststellung dem Grunde und der Höhe nach mit den Rechtsfolgen des Abs. (3) für die Beteiligten verbindlich. Der jeweils begünstigte Gesellschafter im Sinne von Abs. (3) kann verlangen, dass die Gesell-

11.12.2024

schaft statthafte Rechtsbehelfe gegen Feststellungen im Sinne des vorstehenden Satzes einlegt, soweit der Rechtsbehelf nicht offensichtlich aussichtslos ist.

§ 14 Geschäftsjahr/Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

§ 15 Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder über einen Teil des Geschäftsanteils sowie Belastungen derselben sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Einräumung oder Änderung eines Nießbrauchs oder einer Unterbeteiligung, die Begründung oder Änderung von Treuhandverhältnissen und die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz sowie für alle den vorstehend genannten Rechtsgeschäften vergleichbaren Maßnahmen.

§ 16 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Jahren kündigen, erstmals zum 31.12.2034.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu informieren hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgeblich.
- (4) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft gemäß nachstehenden Bestimmungen aus.
- (5) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nach § 17 einziehen oder ihre Übertragung auf die Gesellschaft, auf einen oder mehrere andere Gesellschafter oder auf einen oder mehrere von ihr zu

11.12.2024

bezeichnende(n) Dritte verlangen. Der Abtretungsempfänger hat dafür eine Abfindung nach Maßgabe von § 18 zu bezahlen. Bei der Beschlussfassung über die Ausübung des Wahlrechts steht dem kündigenden Gesellschafter kein Stimmrecht zu; ab dem Zeitpunkt des Beschlusses ruhen die Stimmrechte des Gesellschafters.

- (6) Wird das Wahlrecht der Gesellschaft nach Abs. (5) nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Kündigung ausgeübt, kann der ausscheidende Gesellschafter die Einziehung seiner Geschäftsanteile verlangen. Ist eine Einziehung nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig (z. B. bei zu geringem Vermögen der Gesellschaft), so ist die Gesellschaft aufzulösen.

§ 17 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können Geschäftsanteile eines Gesellschafters oder Teile davon mit dessen Zustimmung eingezogen werden.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise eingezogen werden, wenn
- a) er die Gesellschaftervereinbarung aus wichtigem Grund gekündigt hat,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - c) der Geschäftsanteil des Gesellschafters gepfändet wird und die Maßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird,
 - d) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für einen oder mehrere der übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses unzumutbar macht,
 - e) der Gesellschafter gegen eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags fortgesetzt oder in schwerwiegender Weise verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht abstellt, oder
 - f) in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund eingetreten ist, der die anderen Gesellschafter zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaftervereinbarung berechtigt.

11.12.2024

- (3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, auf einen oder mehrere andere Gesellschafter oder auf einen oder mehrere von ihr zu bezeichnende(n) Dritte zu übertragen hat. Bei der Beschlussfassung nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
- (4) Ab dem Zeitpunkt des Beschlusses über die Einziehung eines Geschäftsanteils ruhen die Stimmrechte des Gesellschafters.

§ 18 Abfindung

- (1) Die Gesellschaft hat im Falle der Einziehung eine Abfindung für den eingezogenen Geschäftsanteil zu zahlen. Die Höhe der Abfindung bemisst sich nach einem der Beteiligung am Stammkapital entsprechenden Anteil an dem anteiligen Unternehmenswert (IDW S1). Als Bewertungsstichtag gilt der Tag des Ausscheidens. Von dem Unternehmenswert ist in Fällen des Ausscheidens nach § 17 Abs. (2) lit. b), c), d) oder e) ein Abschlag von 15 % zu machen. Der sich hieraus ergebende Wert stellt die zu zahlende Abfindung dar.
- (2) Wenn sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft nicht über den Unternehmenswert einigen können, wird der Unternehmenswert verbindlich von einem Wirtschaftsprüfer bestimmt. Wenn sich die Gesellschafter nicht auf die Person des Wirtschaftsprüfers einigen können, wird der Wirtschaftsprüfer verbindlich vom Präsidenten der IHK Schwaben bestimmt.
- (3) Die Kosten der Bewertung durch den Wirtschaftsprüfer trägt der ausscheidende Gesellschafter anteilig entsprechend seiner Beteiligung am Stammkapital, im Übrigen die Gesellschaft.
- (4) Andere oder weitergehende Ansprüche auf Vergütung seines eingezogenen Geschäftsanteils hat der Gesellschafter nicht. Die Wirksamkeit der Einziehung ist nicht von der Zahlung der Abfindung abhängig.
- (5) Die Abs. (1) bis (4) gelten entsprechend, wenn der Geschäftsanteil gemäß § 17 Abs. (3) Satz 2 an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu übertragen ist. Bei der Übertragung an einen Gesellschafter oder an einen Dritten haftet die Gesellschaft für dessen Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung wie ein selbstschuldnerischer Bürge.
- (6) Die Abfindung ist in zwei gleichen jährlichen Raten nach dem Ausscheiden des

11.12.2024

betroffenen Gesellschafters, erstmalig zum 31.12. des Kalenderjahres, in welchem der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, und dann zum 31.12. des darauf folgenden Kalenderjahres zahlungsfällig.

- (7) Eine Sicherheitsleistung für die Abfindung kann nicht verlangt werden. Die Abfindung ist bis zur Fälligkeit der ersten Rate nicht und ab diesem Zeitpunkt in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise unter Verrechnung mit den nächst fälligen Zahlungen vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall soll anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung getroffen werden, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- (2) Den gesellschaftsrechtlichen Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von € 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert), insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung), trägt die Gesellschaft.
- (3) Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Auseinandersetzungen der Gesellschafter miteinander und mit der Gesellschaft ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

-- Ende der Urkunde --

TOP 3**Änderung Gesellschaftsvertrag & Satzung EVB Netze GmbH & Co. KG**Sachverhalt:

Wie in den Sitzungen der EVB Netze GmbH & Co. KG bereits mehrfach besprochen, ist eine Fraktion bislang im Aufsichtsrat nicht vertreten. Im Gleichklang zur Besetzung des Aufsichtsrates der EVB Energieversorgung GmbH wäre es konsequent, bei der EVB Netze GmbH & Co. KG künftig 6 statt 5 Aufsichtsrat-Mitglieder zu bestellen.

Bei der geänderten Satzungsbestimmung zum Jahresabschluss kann die Änderung der Gemeindeordnung genutzt werden, die Ende November 2024 vom Landtag beschlossen worden ist. Dadurch wird es anders als bisher für gemeindliche Unternehmen in Privatrechtsform ermöglicht, die Erleichterungen beim Jahresabschluss nach dem HGB für kleine Kapitalgesellschaften zu nutzen; näheres dazu in den Kommentaren im Dokument. Dazu ist erforderlich, dass in der Satzung keine Verpflichtung zur Aufstellung und Prüfung nach den bisherigen Vorschriften enthalten ist. Die Gesetzesänderung wird am 17.12.2024 in Kraft treten.

Um die Erleichterungen beim Jahresabschluss auch bei der EVB Netze nutzen zu können (das würde insbesondere die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses der Verwaltungs-GmbH einsparen), müssten der Gesellschaftsvertrag und die Satzung der EVB Netze angepasst werden.

Für die EVB Netze Verwaltung wäre zur Umsetzung des Themas Jahresabschluss eine Neufassung von § 7 Abs. 1 der Satzung notwendig und ausreichend, der neue Text würde wie folgt lauten:

„Die Geschäftsführung hat einen Jahresabschluss und, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich, einen Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich, zu prüfen.“

Die Verwaltung begrüßt an dieser Stelle Herrn Klewar von der Kanzlei BBH, welcher die Änderungen des Gesellschaftsvertrags und der Satzung der EVB Netze GmbH & Co. KG vorstellt.

Herr Rechtsanwalt Klewar weist auf die Änderungen hin, die hier vorgenommen wurden. Diese wurden auch entsprechend markiert um sie deutlich zu machen. Diese sind:

-von 5 auf 6 Aufsichtsratsmitglieder seitens der Stadt Bobingen

-von 4 auf 2 Aufsichtsratsmitglieder seitens der Energie Schwaben (dafür mehrfachstimmrecht, dies dient lediglich einer personellen Einsparung und wird so auch bereits umgesetzt)

-Änderung im November betreffend den Jahresabschluss kommunaler Gesellschaften:

Die europarechtliche Richtlinie CSRD (eng. „Corporate Sustainability Reporting Directive“) besagt im Wesentlichen, dass bestimmte große Unternehmen eine nichtfinanzielle Berichterstattung machen müssen. Dies betrifft die Lieferketten, soziale Auswirkungen usw. Die Richtlinie geht nicht so weit, dass Änderungen vorgenommen werden müssen, jedoch muss ein erweiterter Lagebericht erstellt werden um diese sozialen oder Umweltthemen, die das Unternehmen möglicherweise auslöst, im Jahresabschluss ausführlich zu behandeln. Das ist zwar für Großunternehmen gedacht, in der Anwendung ist es jedoch meistens so, dass über einen Verweis in den meisten Gemeindeordnungen, auch der Gemeindeordnung in Bayern, dies auch auf kommunale Unternehmen, relativ unterschiedslos anwendbar wäre. Weil die meisten Gemeindeordnungen bis vor kurzem vorgesehen haben, dass die Jahresabschlüsse gemeindlicher Unternehmen in Privatrechtsform, nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Handelsgesetzbuch aufzustellen und zu prüfen sind. Im November hat es hierzu einen Gesetzentwurf gegeben, welcher noch nicht in Kraft getreten ist. Dies wird jedoch in kürze der Fall sein, daher wurde dies hier bereits berücksichtigt.

StR'in Ludl möchte wissen wer als Prüfer bestellt wird. Konkret, ob dies ein Rechtsanwalt sein wird oder ob das intern vergeben werden kann.

Herr Rechtsanwalt Klewar erwidert, dass die Prüfung eine Aufgabe ist, die den Wirtschaftsprüfern vorbehalten ist. Wer dies in den letzten Jahren gemacht hat kann er so nicht sagen da er nicht nachgesehen hat. Auf jeden Fall ist es eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Auch seine Kanzlei bietet dies an, ob diese jedoch in diesem Fall beauftragt wird kann er nicht sagen.

StR Handschuh teilt mit, dass die EVB Netze GmbH & Co. KG auch von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wird. Er erinnert sich an die Verabschiedung der Satzung für das Regionalwerk Lech Wertach Stauden vor ca. einem Jahr. Auch dort hat die Kanzlei BBH beratend mitgewirkt. Er verliest einen Teil der Satzung:

„Die Organe der Rechnungsprüfung der Träger haben das Recht sich zur Klärung von Fragen die bei der Prüfung nach Art. 106 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 GO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck die betrieblichen Einrichtungen und Anlagen, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzusehen.“

Das ist in diesem Vertrag nicht enthalten. Er geht davon aus, dass die anderen Kommunen sehr genau wussten, warum dies so aufgenommen wurde. Daher empfindet er es als hilfreich, wenn dies so auch in diesem Fall aufgenommen wird. Er ist der Meinung, dass es angebracht ist sich das Prüfrecht zu sichern. Die Stadt sollte solche Befugnisse nicht aus der Hand geben. Ihm ist wichtig, dass die Stadt nicht nur nach §54 HGrG die Prüfungsbefugnisse einräumen sollte, sondern auch nach Art. 106 GO.

Herr Rechtsanwalt Klewar erwidert, dass es für Kommunalunternehmen und Unternehmen in Privatrechtsform unterschiedliche Regelungen gibt. Die Satzungen werden zwar ähnlich sein jedoch nicht gleich, weil die Anforderungen auch nicht gleich sind. Es sind Prüfungsbefugnisse verankert, das soll auch nicht angetastet werden. §53 Abs. 1 HGrG, für die Kommunalaufsicht die §§54 ff. Das hat sich nicht geändert. Was sich geändert hat ist, dass bisher zwingend ein Lagebericht aufgestellt werden musste. Jetzt muss dieser nur dann aufgestellt werden, wenn dies nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist. Jahresabschluss und ggf. Lagebericht sind nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Das heißt, die EVB Netze GmbH & Co. KG kann die Erleichterungen des Handelsgesetzbuchs für kleine Gesellschaften und Kleinstkapitalgesellschaften nutzen um die Kosten und den Aufwand zu senken. Sonst hat sich nichts geändert.

Der Vorsitzende erklärt, dass es StR Handschuh darum geht, dass die örtliche Rechnungsprüfung mitprüfen bzw. nachprüfen dürfen darf.

StR Handschuh ergänzt, dass in der Satzung des Regionalwerks Lech Wertach Stauden der Art. 106 GO festgehalten wurde (in der Satzung §18 Satz 4) und diesen wünscht er sich auch für die Satzung der EVB Netze GmbH & Co. KG.

Herr Rechtsanwalt Klewar erläutert hierzu, dass der Art. 106 GO im Wesentlichen die Rechnungsprüfung der Gemeinde regelt. Also die Prüfung des Haushalts der Gemeinde durch die Gemeinde selbst. Er erstreckt sich auf die für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere ob Haushaltssatzung und Haushaltsplan eingehalten worden sind und ob hier wirtschaftlich, sparsam usw. verfahren wurde.

Zum Thema Unternehmen in Privatrechtsform regelt Art. 106 Abs. 4 der GO, dass im Rahmen der Rechnungsprüfung die Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen mit einer Rechtsform des privaten Rechts, an der die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze mitgeprüft wird. Dies ist ohnehin geltendes Recht. Weiter erläutert er, dass der Art. 106 GO im Wesentlichen der Ersatz für die Vorschriften des HGB ist, weil diese für die Gemeinde und dementsprechend auch für die Kommunalunternehmen nicht gelten. Was dieser Artikel besagt ist viel detaillierter in den Vorschriften des HGB geregelt. Deshalb passt es nicht diesen Artikel in einem Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens in Privatrechtsform aufzunehmen. In eine Satzung eines Kommunalunternehmens gehört dieser Artikel natürlich aufgenommen da hier die Vorschriften des HGB nicht greifen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der EVB Netze GmbH & Co. KG und der Satzung der EVB Netze Verwaltung GmbH zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Änderungen des Gesellschaftsvertrages der EVB Netze GmbH & Co. KG und der Satzung der EVB Netze Verwaltung GmbH vorzubereiten und umzusetzen, um die Erleichterungen bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, die am 17.12.2024 in Kraft treten, zu nutzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER EVB NETZE GMBH & Co. KG

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

EVb Netze GmbH & Co. KG.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bobingen.

§ 2 Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Bobingen mit Elektrizität, Gas und Breitbandinfrastrukturen sowie die Erbringung und Vermarktung von damit zusammenhängenden, gegebenenfalls ergänzenden Dienstleistungen.
- (2) Bei der Aufgabenerfüllung sind Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlage zu schützen und ist auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten. Deshalb tritt neben die im vorstehenden Absatz genannte Energieversorgung als gleichberechtigtes Unternehmensziel der Aufbau von Dienstleistungsangeboten, die geeignet sind, die natürlichen Ressourcen zu schonen und deren Verbrauch zu minimieren.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstands geeignet oder nützlich erscheinen und nach Art. 87 BayGO zulässig sind. Sie kann sich hierbei unter Beachtung von Art. 92 BayGO insbesondere anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.
- (4) Die Gesellschaft wird stets die Wirtschaftsgrundsätze entsprechend Art. 86 ff. BayGO beachten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum 31.12.2012.

§ 4 Gesellschaftskapital; Gesellschafter

- (1) Das Gesellschaftskapital beträgt € 20.200,00 (in Worten: EURO zwanzigtausendzweihundert).
- (2) An der Gesellschaft sind beteiligt:
- als **persönliche haftende Gesellschafterin:**
- die EVB Netze Verwaltung GmbH ohne Einlage;
- als **Kommanditisten:**
- die Stadt Bobingen mit einer Kommanditeinlage in Höhe von € 10.302,00
(in Worten: EURO zehntausenddreihundertzwei);
- die schwaben netz gmbh
im Folgenden auch Strategischer Partner genannt
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von € 9.898,00
(in Worten: EURO neuntausendachthundertachtundneunzig).
- (3) Bei den Kommanditeinlagen handelt es sich um Festkapitalanteile, die nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden können.
- (4) Die Festkapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

§ 5 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvorkontokonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
- (2) Auf dem Kapitalkonto wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- (3) Auf dem Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrags getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Das Verrechnungskonto ist im Soll und Haben nach der Staffelmethode mit dem Zinssatz des 1-Monats-EURIBOR zu verzinsen. Bemessungsgrundlage für die Zinsen ist der Stand am Ende eines jeden Kalendermonats. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

- (4) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit aller Stimmen beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile umgebucht werden.
- (5) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem durch Gesellschafterbeschluss zugewiesenen Teile des Gewinns oder sonstige Zuzahlungen der Gesellschafter gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit aller Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.
- (6) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach § 7 gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird.

§ 6 Geschäftsführung; Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Dabei hat die Komplementärin zum Wohle der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.

§ 7 Vergütung der Komplementärin

- (1) Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen. Ist die Komplementärin auch für andere Gesellschaften tätig, werden die Ausgaben und Aufwendungen auf die Gesellschaften, für die die Komplementärin tätig ist, gleichmäßig verteilt. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht gegenüber den Gesellschaftern.
- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres nominalen Stammkapitals, wie es sich zu Beginn ihres Geschäftsjahres aus ihrer Handelsbilanz ergibt.

- (3) Der Ausgaben- und Aufwundersersatz nach Abs. (1) und die Vorabvergütung nach Abs. (2) sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als handelsrechtlicher Aufwand zu behandeln.

§ 8 Gesellschafterversammlung; Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
- (2) Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung, ergänzender Unterlagen sowie Beschlussvorlagen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Jeder Gesellschafter kann die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen. Für diesen Fall gelten die Sätze 3 und 4 dieses Absatzes entsprechend. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht.
- (3) Die Versammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nichts anderes vereinbaren.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Mehrheitsgesellschafters.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Sofern sich aus dem Gesetz oder diesem Vertrag nichts anderes ergibt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige – auch elektronische – Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Kommanditisten an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Kommanditist der Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsmäßig geladen und in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsmäßiger Ladung beschlussunfähig, so hat die Komplementärin innerhalb von zwei Wochen erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in der Folge immer beschlussfähig ist. In dieser Gesellschafterversammlung richten sich die zur Entscheidung erforderlichen Mehrheiten nicht nach den vorhandenen, sondern nach den abgegebenen Stimmen. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.
- (7) Die Komplementärin hat zwingend an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

- (8) Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach deren Anteil am Festkapital. Je € 100,00 Festkapital gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben.
- (9) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Bereichen insbesondere:
- a) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. (1) des Aktiengesetzes;
 - b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - c) die Auflösung oder die Fortsetzung der Gesellschaft;
 - d) die Änderung der Rechtsform;
 - e) die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen mit Beschlussgegenständen entsprechend der vorbezeichneten lit. a) bis d);
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
 - g) die Gründung und die Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, soweit diese nicht bereits Gegenstand des Wirtschaftsplans sind;
 - h) die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Garantieerklärungen, soweit diese einen Gesamtbetrag in Höhe von € 25.000,00 überschreiten;
 - i) die Stilllegung von zu Energieversorgungsnetzen gehörenden Anlagen;
 - j) der Abschluss aller die Gesellschaft verpflichtenden Verträge mit einem Wert von mehr als € 25.000,00, soweit diese nicht bereits Gegenstand des Wirtschaftsplans sind. Bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;
 - k) die Festsetzung und die Änderung der Grundstrukturen von Tarifen und Entgelten, soweit diese nicht bereits Gegenstand des Wirtschaftsplans sind;
 - l) die Feststellung des Wirtschaftsplans;
 - m) Weisungen an die Komplementärin, soweit diese nicht der Umsetzung von Beschlüssen dienen, für welche andere Mehrheiten bestimmt sind oder die bereits Gegenstand des Wirtschaftsplans sind;
 - n) die Erteilung und der Entzug von Prokura und Handlungsvollmachten;
 - o) die Entlastung der Komplementärin und des Aufsichtsrates;
 - p) die Wahl des Abschlussprüfers;

- q) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung der Pachtverträge betreffend das Stromversorgungsnetz und das Gasversorgungsnetz im Gebiet der Stadt Bobingen.
- (10) Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfordert bzgl. der in Abs. (9) a) bis l) genannten Gegenstände eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Für die in Abs. (9) m) bis q) genannten Gegenstände genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Soweit ein Gesellschafter kraft Gesetzes oder kraft dieses Vertrages von der Abstimmung ausgeschlossen ist, berechnet sich die Zahl aller Stimmen ohne die Stimme dieses Gesellschafters.
- (12) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Der Inhalt der Niederschrift soll den Gesellschaftern nach der Sitzung innerhalb von vier Wochen in Textform übermittelt werden.
- (13) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung nach vorstehendem Abs. (12) schriftlich zu Händen der Komplementärin geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft diese der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Änderungsmitteilung ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren sechs Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt und etwaige Mängel als geheilt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan und dem Vermögensplan. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann, grundsätzlich bis spätestens bis einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres.
- (3) Die Gesellschaft soll langfristig eine durchschnittliche Mindestrendite von 6 % p.a. auf das regulatorisch anerkannte Eigenkapital erzielen, dabei wird die aktuelle Rechtslage unterstellt. Derzeit wird Eigenkapital in Höhe von 40 % anerkannt. Sollte sich diese ändern, muss die entsprechende Anpassung erfolgen.
- (4) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafterversammlung hierüber unverzüglich

zu unterrichten. Die Unterrichtung hat jeweils in Textform zu erfolgen. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Aufsichtsratssitzungen über den Stand der Planerfüllung.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung durch die Kommanditisten

- (1) Hinsichtlich des Geschäftsanteils an der Komplementärin, der allein der Gesellschaft gehört, sind abweichend von § 6 Abs. (1) die Kommanditisten zur Geschäftsführung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen befugt. Im Rahmen dieser Geschäftsführungsbefugnis ist jeder Kommanditist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigt; die Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund im Sinne von § 626 Abs. (1) BGB widerrufen werden. Die Komplementärin verpflichtet sich hingegen, von ihrer organschaftlichen Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen.
- (2) Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der Weise aus, dass sie über die zu treffende Maßnahme Beschluss fassen und anschließend ein von ihnen bestimmter Kommanditist die beschlossene Maßnahme namens der Gesellschaft unter Wahrung der vorgeschriebenen Form ausführt.
- (3) Die Beschlüsse der Kommanditisten werden in der Kommanditistenversammlung gefasst, sofern die Kommanditisten nichts anderes vereinbaren. Für die Einberufung und Durchführung der Kommanditistenversammlung gelten die Vorschriften des § 8 entsprechend.
- (4) Der Beschlussfassung der Kommanditistenversammlung unterliegt neben den sich aus dem Gesetz, diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag der Komplementär-GmbH ergebenden Bereichen insbesondere:
 - a) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. (1) AktG;
 - b) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - c) Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft;
 - d) Änderung der Rechtsform;
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - f) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Komplementärin;
 - g) Feststellung des Wirtschaftsplans;
 - h) Weisungen an die Geschäftsführung, soweit diese nicht der Umsetzung von Beschlüssen dienen, für welche von Abs. (5) abweichende Mehrheiten bestimmt sind;
 - i) Erteilung und der Entzug von Prokura und Handlungsvollmachten;
 - j) Wahl des Abschlussprüfers;

- (5) Die Beschlussfassung der Kommanditistenversammlung erfolgt, sofern sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt insbesondere für die in Abs. (4) lit. h) bis j) genannten Gegenstände. Die in Abs. (4) lit. a) bis g) genannten Gegenstände erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat gemäß den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus ~~neun~~acht Mitgliedern, einschließlich eines Aufsichtsratsvorsitzenden und eines stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (3) ~~Fünf~~Sechs Aufsichtsratsmitglieder werden von der Stadt Bobingen unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften und ~~vier~~zwei Aufsichtsratsmitglieder vom Strategischen Partner bestimmt und entsandt. Die gemeindlichen Aufsichtsratsmitglieder unterliegen der Berichtspflicht des Art. 93 Abs. (2) BayGO. Die Gemeinde ist berechtigt, den von ihr entsandten Vertretern im Aufsichtsrat gem. Art. 93 Abs. (2) BayGO Weisungen zu erteilen. Vom Strategischen Partner können nur Vorstände, Geschäftsführer, Prokuristen oder sonstige unbefristet Angestellte des strategischen Partners oder dessen Gesellschafter, erdgas-energie schwaben gmbh, als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft entsandt werden. Dritte können vom Strategischen Partner nicht in den Aufsichtsrat entsandt werden. Die jeweils Entsendungsberechtigten bestimmen in entsprechender Anwendung der vorstehenden Sätze 1 bis 2 jeweils für die zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder, die im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes an deren Stelle treten.
- (4) Die Stadt Bobingen stellt den Aufsichtsratsvorsitzenden; der Strategische Partner dessen Stellvertreter.
- (5) Der Erste Bürgermeister der Stadt Bobingen ist geborenes Aufsichtsratsmitglied. Die Gesellschafter teilen die Namen der von ihnen entsandten Mitglieder der Komplementärin schriftlich mit. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder können nur durch den jeweils Entsendungsberechtigten wieder abberufen werden.
- (6) Ein Mitglied des Aufsichtsrats scheidet aus dem Aufsichtsrat aus,
- a) wenn das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, niederlegt, wobei die Amtsniederlegung mit einer Frist von vier Wochen zu erklären ist;
 - b) wenn das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrats durch den Gesellschafter abberufen wird, der die Entsendung vorgenommen hat, was jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist; die Abberufung ist nur gleichzeitig mit der Neuentsendung eines Aufsichtsratsmitglieds zulässig;

- c) soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats bei seiner Entsendung Mitglied des Stadtrates in Bobingen war, mit dem Ausscheiden dieses Aufsichtsratsmitglieds aus dem Stadtrat.
- (7) Sollten weitere Kommanditisten der Gesellschaft beitreten, ist die Zusammensetzung des Aufsichtsrates neu zu regeln.
- (8) Die Besetzung sowie sämtliche Veränderungen der Besetzung des Aufsichtsrates sind durch den jeweils Entsendungsberechtigten unverzüglich durch schriftliche Erklärung des Entsendungsberechtigten der Gesellschaft mitzuteilen.

§ 12 Organisation des Aufsichtsrates

- (1) Bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen wird der Aufsichtsrat durch seinen Vorsitzenden vertreten. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz unabdingbar oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Dasselbe gilt im Fall schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Unabhängig von seiner Funktion im Aufsichtsrat steht jedem Mitglied des Aufsichtsrats bei der Beschlussfassung eine Stimme zu. Abweichend davon haben die vom Strategischen Partner entsandten Aufsichtsratsmitglieder je drei Stimmen.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sich bei der Stimmabgabe im Aufsichtsrat nur durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats vertreten lassen oder durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten die von ihnen verauslagten angemessenen Aufwendungen, zu denen auch die Umsatzsteuer zählt, von der Gesellschaft erstattet. Die Gesellschafterversammlung kann mit Beschluss auf Vorschlag des Aufsichtsrats über eine Tätigkeitsvergütung in Form eines Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden.
- (5) Die Gesellschaft kann aufgrund Beschlusses der Gesellschafterversammlung für die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abschließen und die Versicherungsprämien leisten.
- (6) Im Übrigen gilt für den Aufsichtsrat die Regelung des § 52 GmbHG mit der Maßgabe, dass die Regelungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden.

§ 13 Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten und die ihm durch den Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Insbesondere spricht der Aufsichtsrat Beschlussempfehlungen an die Gesellschafterversammlung aus. Die Gesellschafterversammlung ist hieran nicht gebunden.

- (2) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen folgende Maßnahmen:
- a) Aussprache von Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung für den durch die Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan;
 - b) Aussprache von Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses und für die Ergebnisverwendung;
 - c) Aussprache von Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung für sonstige Handlungen und Maßnahmen;
 - d) Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse hinsichtlich der in Abs. (2) a) und b) genannten Gegenstände mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Hinsichtlich der in Abs. (2) c) und d) genannten Gegenstände mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats stehen die Auskunfts- und Einsichtsrechte des § 51a GmbHG mit der Maßgabe zu, dass die Auskunft durch die Komplementärin nur gegenüber dem gesamten Aufsichtsrat verlangt werden kann. Entsprechende Rechte der Gesellschafter bleiben von der Regelung in Satz 1 unberührt.

§ 14 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrats sind abzuhalten, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder drei Mitglieder des Aufsichtsrats oder ein vom Strategischen Partner entsandtes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so können die drei Mitglieder des Aufsichtsrats oder ein Geschäftsführer der Komplementärin unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen. Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Jahr eine Sitzung abhalten. Ort der Aufsichtsratssitzung ist der Sitz der Gesellschaft. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung per Brief, per Telefax oder per E-Mail durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder durch einen von ihm beauftragten Geschäftsführer der Komplementärin. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag des Aufsichtsrats müssen mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einladung zur Aufsichtsratssitzung ist die Tagesordnung dieser Sitzung einschließlich der durch die Komplementärin für diese Sitzung vorbereiteten Aufsichtsratsvorlagen an die Mitglieder des Aufsichtsrats zu verschicken. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht. Den Vorsitz führt der Aufsichtsratsvorsitzende.
- (3) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder nach § 11 Abs. (2) des Gesellschaftsvertrags anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder die Komplementärin eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat unabhängig von der Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag des Aufsichtsrats müssen mindestens zwei Wochen liegen. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege mündlicher, schriftlicher, per E-Mail oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Beschlussfassung widerspricht. In diesen Fällen ist ein schriftliches Protokoll über den Gegenstand der Abstimmung und den gefassten Beschluss anzufertigen, von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten.

§ 15 Jahresabschluss; Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und soweit nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres zu erstellen ~~und dem Abschlussprüfer der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung durch den Abschlussprüfer sind d~~Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemeinsam mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat nach Abschluss der Prüfung durch den Aufsichtsrat den Gesellschaftern unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrates sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den gesetzlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und soweit nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich, zu prüfen.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. (1) Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder zu erstrecken. Den mittelbaren kommunalen Anteilseignern der Gesellschaft stehen die Befugnisse gemäß den Vorschriften der §§ 54 ff. Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder zu.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Ergebnisverwendung

- (1) An einem nach der Vorabvergütung der Komplementärin verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten, vorbehaltlich Abs. 3, im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil, soweit der Gewinn nicht durch den Gewinnverwendungsbeschluss nach Abs. 2 dem gemeinsamen Rücklagenkonto zugewiesen wird.
- (2) Über die Gewinnverwendung gemäß Abs. 1 beschließt die Gesellschafterversammlung. Vorabbeschlüsse sind zulässig.
- (3) Die fehlende Beteiligung der Komplementärin am Verlust beinhaltet keine Freistellungspflicht der Kommanditisten gegenüber der Komplementärin und/oder Nachschusspflicht der Kommanditisten.

§ 17 Entnahmen

- (1) Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, wenn
 - a) auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht;
 - b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zueinander bedienen zu können;
 - c) und der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche Liquidität verbleibt.
- (2) Entnahmen von anderen Konten sind stets unzulässig.

§ 18 Ausgleich von Steuern

- (1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), in einem Wirtschaftsjahr durch einen Gesellschafter verursacht werden, sind bei der ersten Gewinnverteilung, die auf das Wirtschaftsjahr der Entstehung der Be- oder Entlastung folgt, zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen, soweit die Be- oder Entlastung nicht bereits im Entstehungsjahr durch die Gewinnverteilung berücksichtigt wurde. Ändern sich die den Gesellschaftern zuzuweisenden Be- oder Entlastungen aufgrund einer Betriebsprüfung, sind die Veränderungen bei der Gewinnverteilung zu berücksichtigen, die auf das Jahr des Ergehens der Bescheide folgt.
- (2) Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Fall einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Gesellschafter, der diese Belastungen verursacht, nach eigenem Ermessen die unverzinsliche Gewährung eines Darlehens in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist eine Woche nach Aufforderung zur Zahlung fällig. Das Darlehen ist bei der ersten Gewinnverteilung, die auf das Wirtschaftsjahr der Entstehung der Be- oder Entlastung folgt zu verrechnen.

- (3) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Gewinne oder Verluste aufgrund Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils oder eines Teils des Geschäftsanteils, in einem Wirtschaftsjahr entstehen, sind durch den Gesellschafter, in dessen Person die Be- oder Entlastung begründet ist, in dem ersten Wirtschaftsjahr nach dem entsprechenden Ereignis auszugleichen, soweit die Be- oder Entlastung nicht bereits im Entstehungsjahr durch die Gewinnverteilung berücksichtigt wurde. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere eine Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben auslösen – insbesondere Grunderwerbssteuer – hat der erwerbende Gesellschafter diese zu übernehmen. Die Be- oder Entlastung wird von der Gesellschaft ermittelt und zur Zahlung angewiesen bzw. angefordert. Der Betrag ist innerhalb einer Woche nach Aufforderung zur Zahlung fällig.
- (4) Im Fall des Be- und Entstehens von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen oder Zinsvorträgen findet ein Ausgleich i.S.d. Abs. 1 und 3 erst und nur insoweit für das Wirtschaftsjahr statt, in dem sich die Be- oder Entlastung tatsächlich auswirkt. Gleiches gilt für von der Beteiligungsquote abweichende Verlustvortragsnutzung i.S. d. § 10a S. 6 GewStG.
- (5) Die abweichende Gewinnverteilung ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben der Gesellschafter bis zum 30.06. des auf ein Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres.

§ 19 Rechtsgeschäftliche Verfügungen

- (1) Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder sonstige Belastung von bzw. sonstige Verfügung über Kommanditgesellschaftsanteile(n) oder von bzw. über Teile(n) hiervon durch einen Kommanditisten bedürfen der vorherigen Zustimmung der übrigen Kommanditisten.
- (2) Die Komplementärin ist zur Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder sonstigen Belastung von bzw. sonstigen Verfügung über Gesellschaftsanteile(n) oder von bzw. über Teile(n) hiervon nicht berechtigt.
- (3) Abs. (1) gilt nicht im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Kommanditgesellschaftsanteile an ein mit dem jeweiligen Kommanditisten verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz, es sei denn für die Stadt Bobingen entsteht hierdurch ein Nachteil.

§ 20 Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen keine Geschäfte namens der Gesellschaft getätigt werden.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 21 Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Konsortialvertrages. Nach diesem Zeitpunkt kann der Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines jeden fünften Jahres gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung dieses Gesellschaftsvertrages durch die Komplementärin ist nicht zulässig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Der Strategische Partner kann die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn ein zwischen der Gesellschaft und der Stadt Bobingen geschlossener Konzessionsvertrag von Seiten der Stadt vor Ablauf von 20 Jahren gekündigt wird.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist gegenüber der Geschäftsführung oder gegenüber jedem der Gesellschafter direkt zu erklären.

§ 22 Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mit sämtlichen Stimmen der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
- (2) Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist insbesondere gegeben:
 - a) Falls ein Gesellschafter fortgesetzt und in schwerwiegender Weise gegen eine Verpflichtung aus diesem Gesellschaftsvertrag verstößt;
 - b) Bei der Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird;
 - c) Bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse;
 - d) Bei Vorliegen eines anzeigepflichtigen Kontrollwechsels nach § 12 des Konsortialvertrages.

- (3) Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter durch die Komplementärin unabhängig von einer Abfindungszahlung wirksam. Ist die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 23 Folgen des Ausscheidens; Abfindung

- (1) Bei Kündigung nach § 21 und Ausschließung nach § 22 wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der betreffende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus.
- (2) Die Gesellschaft gilt nicht als gekündigt, sondern wird aufgelöst, wenn sich die verbleibenden Gesellschafter innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntniserlangung von der Erstkündigung dieser anschließen (Anschlusskündigung). § 21 Abs. (3) gilt entsprechend.
- (3) Der Abfindungsanspruch besteht anteilig in Höhe des Unternehmenswertes bezogen auf den Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters. Im Falle eines Ausscheidens gemäß § 22 Abs. (1) i.V.m. Abs. (2) a) bis c) reduziert sich der Abfindungsanspruch auf 85 % des anteiligen Unternehmenswertes bezogen auf den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters. Im Falle eines Ausscheidens gemäß ~~§ 22 Abs. (1)~~ ~~§ 22 Abs. (1)~~ i.V.m. Abs. (2) d) reduziert sich der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters nicht. Stichtag für die Berechnung der Abfindung ist der Tag des Kündigungszugangs gemäß § 21 bzw. der Beschlussfassung gemäß § 22 Abs. (3).
- (4) Der Unternehmenswert besteht aus dem Ertragswert der Gesellschaft. Die Ermittlung des Ertragswertes erfolgt durch einen einvernehmlich von den beteiligten Gesellschaftern zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer als Gutachter. Die Bewertung durch den Wirtschaftsprüfer hat entsprechend der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)“ in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Maßgebend für den Unternehmenswert ist der danach festgestellte, subjektive Ertragswert zum 31.12. des Jahres, das dem Stichtag (vgl. Abs. (4)) vorangeht bzw. mit diesem zusammenfällt. Der Wirtschaftsprüfer ist im Rahmen der Beauftragung zu verpflichten, bei der Bewertung als Schiedsgutachter/Vermittler tätig zu werden, der in einer Konfliktsituation unter Berücksichtigung der verschiedenen, subjektiven Wertvorstellungen der Parteien einen Einigungswert als Schiedsrichter feststellt.
- (5) Kommt innerhalb von zwei Monaten ab dem Stichtag keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, so wird der Wirtschaftsprüfer von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmt.

- (6) Die Wertermittlung durch den Gutachter ist unter Ausschluss des Rechtswegs gültig, es sei denn, sie ist offenbar unbillig (§ 319 BGB). Die Kosten des Gutachters trägt immer der ausscheidende Gesellschafter.
- (7) Das Verrechnungskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.
- (8) Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
- (9) Etwa gewährte Darlehen bleiben bei der Berechnung der Abfindung außer Betracht. Ein Darlehensguthaben ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuzahlen, ein Schuldsaldo unverzüglich von ihm auszugleichen.

§ 24 Durchführung der Abfindung

- (1) Die Abfindung ist in vier gleichen Raten zahlbar. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Wirksamwerden seines Ausscheidens fällig. Die weiteren Raten sind jeweils drei Monate nach Fälligkeit der vorhergehenden Rate zur Zahlung fällig.
- (2) Der noch nicht geleistete Teil der Abfindung ist ab Fälligkeit mit drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen werden mit den entsprechenden Teilbeträgen der Abfindung fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vor Fälligkeit zu leisten.
- (3) Der betroffene Gesellschafter ist nicht berechtigt, Sicherheitsleistung für die Abfindung zu verlangen.

§ 25 Schlussbestimmungen; Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst.

- (3) Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bobingen. Der sachliche Gerichtsstand bleibt unberührt.

TOP 4	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der 59. Sitzung vom 26.11.2024
--------------	--

Das öffentliche Protokoll der 59. Sitzung vom 26.11.2024 wurde im Intranet zur Verfügung gestellt.

Der Vorsitzende fragt, ob es Einwände gegen die Niederschrift gibt.

Beschluss:

Gegen die öffentliche Niederschrift der 59. Sitzung vom 26.11.2024 werden keine Einwände erhoben. Die öffentliche Niederschrift ist somit genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0

TOP 5	Wünsche und Anfragen
--------------	-----------------------------

Der Vorsitzende verliest folgende Jahresbotschaft:

„Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Jahr neigt sich dem Ende zu und mit dieser letzten Stadtratssitzung des Jahres 2024 haben wir die Gelegenheit auf das gemeinsame Wirken und Arbeiten in diesem Gremium zurückzublicken. Es ist mir ein persönliches Anliegen an dieser Stelle danke zu sagen. Danke für ihr Engagement, danke für Ihre Zeit und für Ihre Ideen, die Sie alle in diese Arbeit eingebracht haben. Als Stadtrat tragen wir eine große Verantwortung für die Entwicklung unserer Stadt Bobingen und dieser Verantwortung sind wir auch in diesem Jahr, wie ich meine, wieder gemeinsam gerecht geworden. Natürlich gab es auch in diesem Jahr Momente, in denen die Diskussionen hitzig, ja manchmal sogar ausschweifend wurden. Sie hatten es sicher nicht immer einfach mit mir aber ich auch nicht mit Ihnen. Aber genau das zeichnet ein lebendiges und engagiertes Gremium aus. Denn trotz aller unterschiedlicher Meinungen und Perspektiven verbindet uns das gemeinsame Ziel, das Beste für Bobingen zu erreichen. Ich bin zufrieden, wie wir uns immer wieder zusammenraufen und Lösungen finden konnten, manchmal vielleicht erst nach längeren Diskussionen aber immer mit dem Blick auf das Wohl unserer Bürgerinnen und Bürger. Das ist das, was wirklich zählt. Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie uns diesen Moment nutzen, um auch einmal inne zu halten und Kraft zu tanken, für die großen Herausforderungen, die vor uns liegen. Die Zeit der Advents- und Weihnachtsfeiertage bietet die Gelegenheit zur Ruhe zu kommen und das Miteinander mit unserer Familie und Freunden zu genießen. Ich wünsche Ihnen allen, im Namen der gesamten Verwaltung aber auch ganz persönlich, ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest. Möge das neue Jahr 2025 für uns alle ein glückliches, zufriedenes und vor allem gesundes Jahr werden, in dem wir weiterhin mit Tatkraft und Herzensblut für Bobingen gemeinsam arbeiten können. Ich danke Ihnen herzlich für die Zusammenarbeit in diesem Jahr und freue mich auf das, was wir im neuen Jahr gemeinsam erreichen werden.“

StR Dr. Bergmann gibt zu verstehen, dass es schon Tradition geworden ist, dass er sich im Namen des Stadtrates beim Vorsitzenden und der Verwaltung für die unterjährig geleistete Arbeit und das Engagement bedankt. Wie der Vorsitzende bereits ausgeführt hat, war das zurückliegende Jahr kein leichtes, was vermutlich an den allgemein schwierigen Umständen liegt unter denen das Gremium agieren musste. Es gab auch, das ist ebenfalls erwähnt worden, sicher die eine oder andere Diskussion oder Abstimmung, mit der nicht alle immer zufrieden waren. Er vertritt jedoch die Auffassung, dass es gerade deshalb wichtig ist, dass man sich am Jahresende auch nochmals klarmacht, dass das gesamte Gremium und auch die Stadtverwaltung ein gemeinsames Interesse haben, nämlich die Stadt Bobingen voranzubringen und deren Interesse zu vertreten. Insofern ist er der Meinung, dass es am Jahresende wichtig ist, sich in Erinnerung zu rufen, dass es die Aufgabe des Gremiums und der Stadtverwaltung ist, das wunderbare Gemeinwesen der Stadt Bobingen zu verwalten. Angesichts dessen freut er sich schon auf die Zusammenarbeit im neuen Jahr. Des Weiteren wünscht er, auch im Namen des Stadtrates, dem Vorsitzenden und der gesamten Verwaltung schöne Feiertage und eine besinnliche Zeit.

Der Vorsitzende beendet die öffentliche Sitzung um 18:52 Uhr.

Es unterzeichnen:

.....
Klaus Förster
Vorsitzende/r

.....
Ramona Mahrle
Schriftführer/in